



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Februar 1987

Nr. 382

OENSINGEN: Gestaltungsplan Chäppelismatt / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Chäppelismatt, Massstab 1 : 200, mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Anordnung und Gestaltung der vier 2-geschossigen Mehrfamilien- und der fünf Doppeleinfamilienhäuser sowie der Nebenbauten. Im weiteren legt der Plan die öffentliche und die private Verkehrserschliessung sowie die Umgebungsgestaltung mit Spielflächen und sogenanntem Dorfplatz fest. Die zum Gestaltungsplan gehörenden Sonderbauvorschriften beinhalten Elemente, welche sich zeichnerisch nicht oder verbal besser festhalten lassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Juni bis 26. Juli 1986. Es gingen drei Einsprachen ein, welche nach erfolgten privatrechtlichen Vereinbarungen zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat beschloss am 1. Dezember 1986 die Einsprachen von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Gegen diesen Beschluss wurde bei der Gemeindeversammlung, welche in Oensingen erste Beschwerdeinstanz ist, keine Beschwerde eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 9. Juni 1986.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

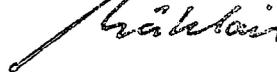
1. Der Gestaltungsplan Chäppelismatt der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 20. März 1987 noch 1 Plan zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====
(Staatskanzlei Nr.52 /ES)

Der Staatsschreiber:
i.V.



Verteiler:

Bau-Departement (2)

Amt für Raumplanung (3), USt/ame, mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten

Amtschreiberei Balsthal, Thal-Gäu, 4710 Balsthal

Finanzverwaltung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan/

2 Vorschriften (folgt später) Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4702 Oensingen

Architektur- und Planungsbüro Abbühl, Eymatt 3, 3400 Burgdorf

Amtsblatt Publikation: Genehmigung: Oensingen: Der Gestaltungsplan
"Chäppelismatt".

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsplan Chäppelismatt

1. Nutzung Es gelten die Bestimmungen der Zone W 2
2. Dächer Die Hauptgebäude haben Satteldächer mit beidseits gleichen Neigungen zwischen 25 und 45 Grad aufzuweisen. Die Eindeckung hat mit Tonziegel zu erfolgen.
3. Gebäudeliniien Die Gebäude können innerhalb der maximalen Gebäudeliniien verschoben und in den Ausmassen geringfügig geändert werden. (Gebäudegrundrisse max. $\pm 15\%$)
4. Kniestockwände Die Kniestockwände haben eine maximale Höhe von 60 cm.
5. Zufahrt Die Hauptzufahrt ist öffentlich.
6. Autoabstellplätze Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Autoabstellplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt und unterirdisch angeordnet. Zusätzliche Parkplätze sowie Besucherparkplätze können oberirdisch angeordnet werden.
7. Umgebungsgestaltung In der generellen Linienführung sind die Zufahrt, Notzufahrt und Gehwege verbindlich festgelegt. Die Hauszugänge werden im Baugesuchsverfahren definitiv festgelegt.
8. Aufschüttungen Ausgenommen von Anpassungen an unterirdische Einstellplätze, Lärmschutzwälle und Spielhügel sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen von max. 1.20 m zugelassen.
9. Spielplätze Die Grösse richtet sich nach dem Kant. Baureglement. Die Ausführung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
10. Nebenbauten Die eingeschossigen Nebenbauten können unter Wahrung der baupolizeilichen Vorschriften im Bereich zwischen der Zufahrt und dem Hauptgebäude frei angeordnet werden. Gegenüber Nachbarparzellen im Geltungsbereich des Gestaltungspl. können die Nebenbauten an die Grenze gestellt werden. Die Grösse der Bauten beträgt max. 10 m², die max. Länge 4 m.
11. Unterschreitung Gebäudeabstand Im Bereich der EFH Gebäudegruppen D und F ist die Unterschreitung des Gebäudeabstandes unter folgenden Bedingungen möglich :

Feuerpolizeilich	Eine Fassade als Brandmauer ausgebildet. Zugel. Fensterarten: - Glasbausteine - Spiegeldrahtglas fest verglast
Wohnhygienisch	Keine direkte gegenüberliegende Einsicht durch Fenster.

12. Ausnahmen

Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan hinsichtlich Stellung der Bauten und Führung der internen Wege zulassen. Der Charakter der Ueberbauung darf durch solche Abweichungen nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.

Insbesondere kann die Baubehörde anstelle des MFH A2 eine Einfamilienhausgruppe analog der Gruppe D bzw. F zulassen.

Diese Sonderbauvorschriften und die Angaben des Gestaltungsplanes gehen anderslautenden Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Bau- bzw. Zonenreglementes vor.

Oeffentliche Auflage

vom 27. Juni bis 26. Juli 1986

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Der Ammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Vom Gemeinderat beschlossen :

Oensingen, den 9. Juni 1986 mit Beschluss Nr. 86

vom Regierungsrat genehmigt :

durch Beschluss Nr. 382 vom 10. Feb. 1987

Solothurn, den _____

Der Stellvertreter:

M. K. K. K.

